

S a t z u n g

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung –

vom 11.10.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1983 (GV. NW. S. 306/SGV. NW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S.1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 17.09.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in fester Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgesellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen, bei einem Abstand von mindestens 1,00 m von der Gehwegkante.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5**Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6**Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7**Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8**Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung erfolgen.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen ^{1) 2)}

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf einen durch 0,50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 7,60 Euro mit Ausnahme bei Kirmesveranstaltungen und Volksfesten sowie dem Wochenmarkt.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren ³⁾

1. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	m ² /Monat	3,50 Euro
2. Aufstellung von Stühlen und Tischen	m ² /Monat	2,50 Euro
3. Verkaufswagen im Reisegewerbe	m ² /Monat	5,10 Euro
4. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	m ² /Monat	5,60 Euro
5. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	m ² /Monat	2,50 Euro
6. Lotterieveranstaltungen	m ² /Monat	2,50 Euro
7. Blumenstände	m ² /Monat	5,10 Euro
8. Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	m ² /für die Dauer der Veranstaltung	0,50 Euro
9. Ausstellung vor Ladenlokalen	m ² /Monat	7,60 Euro
10. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste Arbeitswagen, Baumaschinen	m ² /Monat	1,50 Euro
11. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 24 Stunden	m ² /Monat	1,50 Euro
12. Container	m ² /Monat	1,50 Euro
13. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
a) PKW (Mittelwert 6 m ²)		
PKW-Anhänger (Mittelwert 3 m ²)	m ² /Monat	7,60 Euro
b) LKW (Mittelwert 20 m ²)		
LKW-Anhänger (Mittelwert 15 m ²)	m ² /Monat	9,20 Euro
14. Sonstigen Zwecken dienenden Nutzungen	m ² /Monat	1,50 - 7,60 Euro

¹⁾ Die Allgemeinen Bestimmungen sind durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- der Stadt Sassenberg vom 13.03.1991 mit Wirkung vom 22.03.1991 geändert worden.

²⁾ Die Allgemeinen Bestimmungen sind durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- der Stadt Sassenberg vom 17.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.

³⁾ Die Gebühren sind durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- der Stadt Sassenberg vom 17.07.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002 geändert worden.